

Hauptsatzung der Gemeinde Faßberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 25. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Gemeinde Faßberg ".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Faßberg zeigt in Grün eine aus Wellenbalken gebildete silberne Deichsel. Im oberen Bereich ist ein silbernes Zahnrad mit eingeschlossenem Flugzeug, im rechten ein stehender Heidschnuckenschäfer, im linken eine Wacholdergruppe, beide in Silber.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Faßberg enthält die Farben Grün, Silber (=Weiß) und Grün und das Wappen der Gemeinde Faßberg.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Unterschrift „Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) Müden (Örtze) mit den Wohnplätzen Willighausen, Haußelhof, Mittelstendorf, Freeswinkel und Sonnenberg
 - b) Poitzen mit den Wohnplätzen Winterhoff, Hankenbostel, Gerdehaus, Gerdehaus-Siedlung, Breek, Mölhop und Herrenbrücke
 - c) Scharbeck mit den Wohnplätzen Scharbeck-Grube, Niederohe, Oberohe und Neuohe
 - d) und dem früheren gemeindefreien Bezirk Faßberg
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Faßberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Faßberg werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in den örtlichen Bekanntmachungskästen, am Rathaus Faßberg und in der Eingangshalle des Rathauses sowie im gemeindlichen

Mitteilungsblatt „Der Knüppel“ auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Auf öffentliche Ausschusssitzungen wird durch Aushang gem. Abs. 3 Satz 2 hingewiesen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekanntzumachenden Schriftstücke in der Eingangshalle des Rathauses ausgehängt. Auf sonstige öffentliche Bekanntmachungen wird durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskästen, am Rathaus Faßberg und in der Eingangshalle des Rathauses sowie im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Der Knüppel“ hingewiesen. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist 1 Woche.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Faßberg oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Faßberg vom 26.04.2002 außer Kraft.

Faßberg, den 25.01.2012

(Schlitte)
Bürgermeister